



Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Nr. 45/2015 vom 26. August 2015

**Rahmenstudien- und -prüfungsordnung
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
(RStud/PrüfO)
vom 26.05.2015
mit gekennzeichneten Änderungen
gegenüber der letzten Fassung vom 26.11.2013**

Informeller Änderungsmodus

**Rahmenstudien- und -prüfungsordnung
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
(RStud/PrüfO)
vom 26.05.2015***

Inhalt

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck und Geltungsbereich
- § 2 Ordnungen der Fachbereiche, Bekanntmachungen
- § 3 Allgemeine Studienziele
- § 4 Studienfachberatung

Abschnitt II: Studiengangstruktur und verpflichtende Studienberatung

- § 5 Modularisierung
- § 6 Mobilität
- § 7 Fremdsprachen
- § 8 Lehrformen
- § 9 Verpflichtende Studienberatung

Abschnitt III: Prüfungen

- § 10 Einstufungsprüfung
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungsanmeldung und -abmeldung
- § 13 Versäumnis von Prüfungen
- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 15 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Prüfer und Prüferinnen
- § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 18 Abschlussprüfung
- § 19 Nachteilsausgleich
- § 20 Mutterschutz
- § 21 Prüfungsausschüsse
- § 22 Einwendungen

Abschnitt IV: Urkunden und Zeugnisse

- § 23 Abschlusszeugnis, Abschluss-Urkunde, Diploma Supplement

Abschnitt V: Abschlussvorschriften

- § 24 Besondere Regelungen für den Fachbereich Duales Studium
- § 25 Inkrafttreten

Anlage: Urkundenmuster

* Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 20.08.2015.

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

(1) Diese Rahmenordnung legt die Grundsätze für die Gestaltung von Studiengängen und für die Durchführung von Prüfungen an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) fest. Sie ist für alle Studiengänge, Fachbereiche und Institute der HWR Berlin, mit Ausnahme der Laufbahnstudiengänge „Polizeivollzugsdienst“ und „Rechtspflege“, verbindlich.

(2) Für Studiengänge, die gemeinsam mit anderen Hochschulen durchgeführt werden, können abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Diese Rahmenordnung soll die Kompatibilität der Studiengänge innerhalb der Hochschule, in Europa und international gewährleisten. Sie ist insbesondere dem Bologna-Prozess verpflichtet.

§ 2 Ordnungen der Fachbereiche, Bekanntmachungen

(1) Die Fachbereiche und Institute erlassen für jeden Studiengang Studien- und Prüfungsordnungen. In der Studienordnung werden insbesondere die Ziele und die dafür erforderlichen Inhalte sowie die Struktur des jeweiligen Studiengangs festgelegt. Dabei ist auf die Studierbarkeit und den möglichen Abschluss innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit sowie auf die Berufsbefähigung der jeweiligen Abschlüsse zu achten.

Die Prüfungsordnungen regeln insbesondere

- Näheres über den mit dem Studiengang zu erwerbenden akademischen Grad sowie die Ausgestaltung des Zeugnisses und des Diploma Supplements,
- die fachspezifische Regelstudienzeit, den Studienaufbau durch Bestimmung der einzelnen Module und die Zuordnung von Leistungspunkten zu den Modulen sowie das Verfahren beim Prüfen,
- die Ausgestaltung der Module durch Bestimmung der dadurch zu vermittelnden Kompetenzen und durch Bestimmung der für die betreffenden Prüfungen vorgesehenen Prüfungsformen, die Zulassungsvoraussetzungen und Anforderungen einzelner Prüfungen, deren Bedeutung für den Studienabschluss sowie das Verfahren der Wiederholung von Prüfungen und bei Verhinderung an der Teilnahme an Prüfungen,
- das Verfahren zur Bewertung von Prüfungsleistungen, zur Anrechnung von Prüfungsleistungen Kompetenzen sowie von Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten und zur Bildung der Abschlussnote sowie Näheres zur Anfertigung der Abschlussarbeit.

Die Studien- und Prüfungsordnungen können allgemein oder für bestimmte Module eine Anwesenheitspflicht vorsehen.

(2) Studierende der HWR Berlin werden in geeigneter Form, z. B. durch Aushang, über die Internetseite, eine Internet-Plattform oder über ihren E-Mail-Account der Hochschule über Veranstaltungs- und Prüfungstermine informiert. Auf der Internetseite der HWR Berlin stehen die geltenden Ordnungen als Downloads zur Verfügung. Studierende sind gehalten, sich regelmäßig über die für sie gültige Studien- und Prüfungsordnung zu informieren.

§ 3 Allgemeine Studienziele

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und des gesellschaftlichen Wandels vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischem Denken und zu freiem verantwortlichen, demokratischen und sozialen Handeln befähigt werden. Dies bedeutet den Erwerb sowohl fachlicher als auch überfachlicher (extrafunktionaler) Qualifikation.

(2) In fachlicher Hinsicht soll den Bachelor-Studierenden eine wissenschaftliche Ausbildung vermittelt werden, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und zu der langfristig wirksamen Befähigung führt, in unterschiedlichen beruflichen Einsatzbereichen leitend oder selbständig tätig zu werden.

Master-Studierende sollen darüber hinaus vertiefende oder verbreiternde wissenschaftliche Kenntnisse in einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erlangen.

(3) Die überfachlichen Qualifikationen schließen sowohl kognitive als auch soziale Fähigkeiten ein. Unter den kognitiven Fähigkeiten kommt besondere Bedeutung den Fähigkeiten zu, Probleme und ihre Bedeutung zu erkennen und in Zusammenhänge einzuordnen sowie analytisch und kritisch zu denken. Zu den sozialen Fähigkeiten gehören die Kommunikationsfähigkeit, insbesondere die Diskussions-, Kooperations- und Führungsfähigkeit, sowie die Fähigkeit zum solidarischen Handeln in gesellschaftlicher Verantwortung. Die Studierenden sollen mithin zu wissenschaftlichem Arbeiten qualifiziert werden und soziale Kompetenz erlangen (Schlüsselqualifikation).

(4) Die HWR Berlin ist der internationalen, insbesondere der europäischen Zusammenarbeit und dem Austausch mit ausländischen Hochschulen verpflichtet. Die Studiengänge sollen die dem Fach entsprechenden internationalen Bezüge aufweisen.

(5) Das Studium Generale soll das Erreichen der Studienziele gemäß § 3 Absatz 1 und 2 unterstützen. Ergänzend soll das Studium Generale eine übergreifende Allgemeinbildung, interdisziplinäres Denken und Orientierungswissen vermitteln, insbesondere soll durch sein Angebot zur Verständigung zwischen verschiedenen Ländern, Bevölkerungsgruppen und Kulturen beigetragen werden.

§ 4 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung obliegt den Fachbereichen und Zentralinstituten. Grundsätzlich ist die individuelle Studienberatung Aufgabe aller hauptamtlichen Lehrkräfte. Sie sollen die Studierenden durch eine studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Arbeitstechniken, bei der Gestaltung und Durchführung des Studiums und der Prüfungen unterstützen.

(2) Darüber hinaus bestellt der zuständige Fachbereichs- oder Institutsrat für jeden Studiengang eine hauptamtliche Lehrkraft zum oder zur Beauftragten für die Studienfach- und Prüfungsberatung, die mit der Zentralen Studienberatung und der Studien- und Prüfungsverwaltung zusammenarbeitet, um insbesondere Studienbewerber und -bewerberinnen, Hochschulwechsler und -wechslerinnen zu beraten sowie in besonderen Fällen spezielle Informationen anzubieten.

Abschnitt II: Studiengangsstruktur und verpflichtende Studienberatung

§ 5 Modularisierung

(1) Die Studiengänge der HWR Berlin werden in Modulen strukturiert.

(2) Ein Modul ist eine thematisch in sich abgeschlossene Einheit. Es wird beschrieben durch:

- a) Inhalte und Qualifikationsziele,
- b) Lehrformen,
- c) Voraussetzungen für die Teilnahme,
- d) Verwendbarkeit,
- e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten,
- f) Leistungspunkte und Noten,
- g) Häufigkeit des Angebots,
- h) Arbeitsaufwand und
- i) Dauer.

Ein Modul wird in der Regel durch eine Prüfung abgeschlossen.

(3) Module können als Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule angeboten werden.

(4) Im Studium Generale angebotene Module können zusätzlich als Wahlmodule belegt werden und, wenn es die studiengangsspezifischen Ordnungen vorsehen, auch als Wahlpflichtmodule berücksichtigt werden. Näheres regeln die studiengangsspezifischen Ordnungen

§ 6 Mobilität

Die Studiengänge und Prüfungen sind so zu organisieren, dass Zeiträume während des Studiums für Aufenthalte an anderen Hochschulen oder im Ausland oder für Praktika ohne Zeitverlust zur Verfügung stehen.

§ 7 Fremdsprachen

Die HWR Berlin fördert aktiv die Sprachkompetenz ihrer Studierenden. Hierfür werden insbesondere eigene Sprachkurse angeboten und Kooperationsangebote vermittelt. Die HWR Berlin bietet zudem fremdsprachige Bachelor- und Master-Studiengänge an. Darüber hinaus wird die Belegung von fremdsprachigen Modulangeboten ermöglicht, soweit die Kapazitäten vorhanden sind.

§ 8 Lehrformen

(1) Lehr- und Lernformen in den Modulen der Präsenzstudiengänge sind Vorlesungen, seminaristischer Lehrvortrag, seminaristischer Unterricht, Übungen, Seminare, Projektseminare und Praxisphasen.

(2) Darüber hinaus gibt es Module als reine Online-Angebote (E-Learning) bzw. als Blended-Learning-Angebote, die Online- und Präsenzphasen verknüpfen.

(3) Zur Erprobung und Einführung neuer Lehr- und Lernformen können die Studien- und Prüfungsordnungen weitere Lehrformen, insbesondere Service-Learning, vorsehen.

§ 9 Verpflichtende Studienberatung

(1) Nach Ablauf der Hälfte der Regelstudienzeit, in grundständigen Studiengängen frühestens drei Monate nach dem für die Beratung nach § 28 Absatz 2 Satz 5 BerlHG vorgesehenen Zeitpunkt, ist die Teilnahme an Studienfachberatungen im Hinblick auf nicht erreichte Studienziele für die Studenten und Studentinnen zur Förderung eines erfolgreichen Studienverlaufs verpflichtend, wenn die Studienziele des bisherigen Studiums zu weniger als einem Drittel der zu erbringenden Leistungspunkte erreicht wurden. Ziel der Studienfachberatung ist der Abschluss einer Vereinbarung, in der das weitere Studium geplant wird und sich der Student oder die Studentin zu bestimmten Maßnahmen zur Erreichung der Studienziele verpflichtet und weitere zur Förderung des weiteren Studienverlaufs geeignete Maßnahmen der Hochschule vereinbart werden (Studienverlaufsvereinbarung).

(2) Für den Fall, dass eine nach Absatz 1 vorgesehene Studienverlaufsvereinbarung nicht zustande kommt, kann die Prüfungsordnung vorsehen, dass der Student oder die Studentin verpflichtet wird, innerhalb einer vom zuständigen Prüfungsausschuss individuell festzulegenden Frist bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Studierenden sind schriftlich auf die mögliche Folge einer Zwangsexmatrikulation hinzuweisen, falls die Studien- und Prüfungsleistungen nicht erbracht werden. Erfüllen die Studierenden die in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt nicht oder werden Leistungen, die innerhalb der festgelegten Frist zu erbringen waren, nicht innerhalb dieser Frist erbracht, so können die nicht erbrachten Leistungen als **endgültig** nicht bestanden gewertet werden. Bei der Festlegung von Verpflichtungen ist die persönliche Situation des Studenten oder der Studentin angemessen zu berücksichtigen, die Prüfungsordnungen müssen entsprechende Möglichkeiten zu Anträgen in Ausnahme- und Härtefällen vorsehen.

(3) Die nach dieser Vorschrift bzw. den entsprechenden Regelungen in den Prüfungsordnungen erforderlichen Entscheidungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

Abschnitt III: Prüfungen

§ 10 Einstufungsprüfung

- (1) Von Studienbewerbern oder Studienbewerberinnen können Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie in anderer Weise als durch ein Studium erworben haben, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen werden.
- (2) Einstufungsprüfungen werden auf Antrag des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin vor Studienbeginn durchgeführt. Eine Einstufungsprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (3) Der für den angestrebten Studiengang zuständige Prüfungsausschuss beschließt über den Antrag und das Verfahren.

§ 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem In- und Ausland erfolgt nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Bundesgesetzblatt 2007, Teil II, Seite 712ff.). Es erfolgt eine Anrechnung, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede festgestellt und begründet werden. Die Beweislast, dass die erbrachten Leistungen nicht die entsprechenden Voraussetzungen zur Anerkennung erfüllen, liegt bei der Hochschule. Wird die Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen. Leistungen dürfen nur einmal angerechnet werden.
- (2) In der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen. Leistungen und Kompetenzen dürfen nur einmal angerechnet werden.
- (3) Die Entscheidung, welche Kompetenzen angerechnet werden können, trifft der zuständige Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Lehrkraft.
- (4) „Nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ lautende Leistungsbeurteilungen sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten in nach Inhalt und Umfang gleichen Modulen anzurechnen.
- (5) Beim Wechsel des Studiengangs innerhalb der HWR Berlin erfolgt die Einstufung in ein Fachsemester entsprechend dem Umfang der anerkannten Studienleistungen.

§ 12 Prüfungsanmeldung und -abmeldung

- (1) In Studiengängen, die im Online-Verfahren belegt werden, erfolgt mit dem Belegen der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls gleichzeitig die Anmeldung zur Prüfung. Die Teilnahme an der Prüfung ist verpflichtend, sofern kein zulässiger Belegungsrücktritt gemäß § 18 der Ordnung über die Rechte und Pflichten der Studierenden erfolgt oder ein wichtiger Grund für das Prüfungsversäumnis gemäß § 13 dieser Ordnung nachgewiesen wird.
- (2) In Studiengängen, die nicht im Online-Verfahren belegt werden, legen die Fachbereiche und Institute die Verfahren zur Prüfungsan- und -abmeldung in den studiengangsbezogenen Prüfungsordnungen fest.

§ 13 Versäumnis von Prüfungen und Rücktritt

- (1) Die Prüfung ist versäumt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin an einem verbindlichen Prüfungstermin nicht teilnimmt, die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig erbringt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Die Leistung gilt dann als mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ beurteilt. Das gilt nicht, wenn der Kandidat oder die Kandidatin unverzüglich nach Maßgabe von Absatz 2 und Absatz 3 einen

triftigen Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt glaubhaft macht. Erscheint der Kandidat oder die Kandidatin verspätet zu einer Prüfung, so wird die versäumte Zeit nicht nachgeholt.

(2) Ein triftiger Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt liegt vor, wenn die Nichtteilnahme an der Prüfung oder der Rücktritt von der Prüfung von dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht zu vertreten war. Das ist insbesondere der Fall, wenn Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Geburt eines Kindes, Mutterschutzfristen und die Erkrankung eines Kindes, das der Student oder die Studentin pflegt und erzieht, bzw. die akute Erkrankung eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes für das der Student oder die Studentin faktisch sorgt, sind gleichfalls triftige Gründe für das Versäumnis. Weitere Rechte von Studentinnen, die Schutzfristen gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes beantragen, sind in § 20 geregelt. Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss bzw. der von ihm beauftragten Stelle der Hochschulverwaltung innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin für die Prüfung bzw. für die Erbringung der Leistung schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; später angezeigte oder glaubhaft gemachte Gründe werden nur berücksichtigt, wenn Anzeige und Glaubhaftmachung unverzüglich erfolgen und unverzüglich ein triftiger Grund für die Überschreitung der Frist glaubhaft gemacht wird. Eigene Prüfungsunfähigkeit oder Erkrankung eines Kindes sind durch ärztliches Attest glaubhaft zu machen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere im Wiederholungsfalle, kann auf Beschluss des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Ist ein triftiger Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt fristgerecht glaubhaft gemacht worden, so wird der Prüfungsversuch nicht gewertet.

(4) Ein einzig Ersatztermin findet spätestens im Folgesemester statt. Zu diesem Ersatztermin ist der Student oder die Studentin automatisch angemeldet. Der Ersatztermin wird in geeigneter Form bekanntgemacht.

(5) Näheres bestimmen die studiengangsbezogenen Prüfungsordnungen.

§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für in der Regel drei Viertel der Gesamtstudienleistung ist in Prüfungen differenziert und nach den gezeigten Leistungen des einzelnen Prüfungskandidaten oder der einzelnen Prüfungskandidatin mit Noten zu bewerten. In die Abschlussbewertung gehen alle vergebenen Noten nach Satz 1 sowie die für den Studienabschluss erforderlichen anderen Leistungsnachweise ein.

(2) Folgende Noten sind zu verwenden:

1	sehr gut	Die Note „sehr gut“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen durch Eigenart, Wissensumfang und Form sowie durch Klarheit der Darstellung besonders hervorragen.
2	gut	Die Note „gut“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen nach Inhalt und Form erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegen.
3	befriedigend	Die Note „befriedigend“ ist zu erteilen, wenn es sich um Leistungen handelt, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entsprechen.
4	ausreichend	Die Note „ausreichend“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen trotz vorhandener Mängel im Ganzen den Mindestanforderungen entsprechen.
5	nicht ausreichend	Die Note „nicht ausreichend“ ist in allen anderen Fällen zu erteilen.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Einzelnoten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die nach der Prüfungsordnung vorgesehene Anzahl von Prüfungsversuchen erfolglos verbraucht ist.

(5) Näheres bestimmen die studiengangsbezogenen Ordnungen.

§ 15 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ beurteilt. Dasselbe gilt für Studierende, die die Täuschung durch andere Studierende unterstützen. Studierende, die gegen die Ordnung der Prüfung verstoßen, können von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ beurteilt.

(2) In besonders schweren Fällen kann die Prüfungsleistungen für endgültig nicht bestanden erklärt werden. Die Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Kandidaten oder der Kandidatin.

(3) Wird die Tatsache der Täuschung bei einer Prüfung in einem Zeitraum von 5 Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Beurteilungen entsprechend berichtigen und die Prüfung gegebenenfalls für „nicht bestanden“ erklären. Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das unrichtige Prüfungszeugnis, bei Abschlussprüfungen auch die Abschluss-Urkunde, sind einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis bzw. eine neue Abschluss-Urkunde zu erteilen.

§ 16 Prüfende sowie Beisitzende in studienbegleitenden Prüfungen

(1) Prüfende in studienbegleitenden Prüfungen sind in der Regel diejenigen Lehrkräfte, die die jeweilige Veranstaltung durchgeführt haben.

(2) Soweit in den studiengangsbezogenen Prüfungsordnungen vorgesehen, werden die Beisitzenden in den mündlichen Prüfungen vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(3) Stehen einer Beurteilung durch die Prüfenden zwingende Hindernisse entgegen, so bestellt der Prüfungsausschuss als Prüfer oder Prüferin eine andere Lehrkraft, der oder die das betreffende Fachgebiet an der HWR Berlin vertritt.

§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen können grundsätzlich mindestens zweimal wiederholt werden. Näheres regeln die Prüfungsordnungen.

(2) Bestandene Modulprüfungen dürfen nicht wiederholt werden.

(3) Im Falle eines letzten Prüfungsversuches ist eine Zweitbeurteilung der Prüfungsleistungen durchzuführen. Erfolgt der letzte Prüfungsversuch in Form einer mündlichen Prüfung, muss ein zweiter Prüfer bzw. eine zweite Prüferin anwesend sein und eine eigene Beurteilung abgeben.

§ 18 Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus der Abschlussarbeit und ggf. der mündlichen Abschlussprüfung. Die Abschlussprüfung ist inhaltlich und organisatorisch so zu gestalten, dass sie bis zum Ende der in der jeweiligen Einzelordnung angegebenen Regelstudienzeit vollständig absolviert werden kann.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit muss einen Bezug zu den Lehrinhalten des Studiengangs aufweisen. Praxisarbeiten sowie interdisziplinäre Themen sind erwünscht. Die Bearbeitung soll Gesichtspunkte der beruflichen und gesellschaftlichen Praxis berücksichtigen.

(3) Die Abschlussarbeit wird von einem Prüfer oder einer Prüferin betreut und bewertet; eine weitere Bewertung erfolgt durch einen Zweitprüfer oder eine Zweitprüferin. Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie andere hauptberuflich tätige Lehrkräfte der HWR Berlin, die zu selbstständiger Lehre berechtigt sind, und Lehrbeauftragte. Die Betreuung und Bewertung soll vorrangig von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen vorgenommen werden. Die studiengangsbezogenen Ordnungen können vorsehen, dass in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen auch dann zu Prüfern oder Prüferinnen bestellt werden können, wenn sie keine Lehre ausüben.

(4) Wird die Abschlussarbeit nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgegeben, wird sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) Studierenden mit ~~pflege- oder erziehungsbedürftigen leiblichen oder adoptierten~~ Kindern, die sie erziehen und pflegen, mit pflegebedürftigen nahen Angehörigen und Studentinnen im Mutterschutz kann auf begründeten Antrag vom Prüfungsausschuss bzw. der von ihm beauftragten Stelle der Hochschulverwaltung eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gewährt werden.

(6) Die mündliche Abschlussprüfung ist i. d. R. hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin widerspricht. Externe können zugelassen werden, wenn die Prüfenden und der Kandidat oder die Kandidatin zustimmen. An der Prüfung nehmen mindestens zwei Prüfende teil. Mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin soll Gutachter oder Gutachterin der Abschlussprüfung sein. Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung soll 30 Minuten nicht unter- und 60 Minuten nicht überschreiten.

(7) Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. Wird die mündliche Abschlussprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Weitere Prüfungsversuche sind ausgeschlossen.

(8) Weiteres und Näheres, insbesondere zur Möglichkeit der Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit und zum Umfang der Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit, bestimmen die studiengangsbezogenen Prüfungsordnungen.

§ 19 Nachteilsausgleich

(1) Auf schriftlichen, begründeten Antrag werden Studierenden, die infolge einer nachgewiesenen Behinderung oder einer chronischen Krankheit anderen gegenüber benachteiligt sind, angemessene Erleichterungen im Studium und bei Prüfungen eingeräumt. Die Erleichterungen sollen die mit der Behinderung verbundenen Nachteile möglichst ausgleichen, ohne dass hierbei eine Minderung der Leistungsanforderungen eintritt. Der oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses entscheidet darüber. Er oder sie kann die betroffenen Lehrkräfte in die Entscheidungsfindung einbeziehen.

(2) Nachteilsausgleiche können auch bei persönlichen akuten, zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen beantragt werden. Dafür sind fachärztliche Ausgleichsempfehlungen vorzulegen. Zur Berücksichtigung von Betreuung und Pflege in der Familie ist die Beantragung von Nachteilsausgleichen ebenso möglich. Ein Antrag ist so zeitig bei dem oder der zuständigen Prüfenden zu stellen, dass eine Entscheidung noch vor Prüfungsbeginn möglich ist.

§ 20 Mutterschutz

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes wird auf Antrag ermöglicht. Dem jeweiligen Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.

(2) Die Mutterschutzfristen unterbrechen Fristen nach den Prüfungsordnungen entsprechend ihrer zeitlichen Länge. **§ 18 Abs. 5 bleibt unberührt.**

(3) Den Studentinnen wird während der Zeit des Mutterschutzes die Teilnahme an Prüfungen freigestellt.

(4) Die Verfahren sind in § 13 Abs. 2 und § 18 Abs. 5 geregelt.

Informeller Änderungsmodus

§ 21 Prüfungsausschüsse

(1) In jedem Fachbereich bzw. Zentralinstitut wird vom Fachbereichs- oder Institutsrat mindestens ein Prüfungsausschuss bestellt. Der Prüfungsausschuss ist in Zusammenarbeit mit der Verwaltung und dem Dekanat oder der Institutsleitung insbesondere zuständig für:

- die Organisation der Abschlussprüfungen,
- Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden,
- die Organisation von Einstufungsprüfungen,
- Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen und
- Entscheidungen über Täuschungsversuche.

Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) drei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen nach § 45 Abs 1 Nr. 1 BerlHG,
- b) ein Student oder eine Studentin ,
- c) ein Mitglied aus dem Kreis der akademischen oder sonstigen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.

Für jedes Mitglied soll ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Fachbereichs- oder Institutsrat gewählt. Dabei ist auf die Teilhabe von Männern und Frauen zu achten. Der Fachbereichsrat wählt je einen Professor oder eine Professorin als Vorsitzenden oder Vorsitzende bzw. als Stellvertreter oder Stellvertreterin. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem oder der Vorsitzenden oder des Stellvertreters oder der Stellvertreterin ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied aus dem Kreis der Mitglieder nach § 21 Absatz 2 Buchstabe a) und der sonstigen Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Es gelten die Regelungen der §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes.

(5) Der Leiter oder die Leiterin der Fachbereichsverwaltung oder der Verwaltung des Zentralinstituts kann an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit Rederecht teilnehmen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Studienzeiten oder Prüfungsleistungen nach § 11 sowie die Entscheidung über eine Einstufungsprüfung nach § 10 hauptberuflichen Lehrkräften, die nicht dem Prüfungsausschuss angehören, zur selbständigen Entscheidung im Auftrag des Prüfungsausschusses übertragen.

(7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Anforderungen an die Studierenden in den Prüfungen gleichwertig sind, nach Art und Umfang den Studienzielen gerecht werden und den Modulbeschreibungen entsprechen; er trifft die dafür erforderlichen Entscheidungen.

(8) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Prüfungsausschuss sowie jedes seiner Mitglieder ein umfassendes Informationsrecht bezüglich der in seinem Aufgabenbereich durchgeführten Prüfungen; insbesondere kann jedes Mitglied des Prüfungsausschusses jederzeit bei mündlichen Prüfungen zuhören und Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und Bewertungen nehmen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann unbeschadet Absatz 6 die Wahrnehmung von Aufgaben widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende bzw. den Stellvertreter oder die Stellvertreterin übertragen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind i. d. R. nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 22 Einwendungen

(1) Mängel des Prüfungsverfahrens und Beeinträchtigungen des Prüfungsverlaufs müssen unverzüglich gerügt werden. Nach der Bekanntgabe der Entscheidung über die Rüge können die Studierenden innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einwendungen beim Prüfungsausschuss erheben. Wird den Einwendungen stattgegeben, so können die Studierenden die von dem Mangel betroffene Prüfungsleistung erneut ablegen, ohne dass dies als Wiederholung der Prüfung gilt. Sind von dem Mangel nicht betroffene abgrenzbare Teile der Prüfungsleistung bereits erbracht, so kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass diese nicht erneut abgelegt werden, sondern erhalten bleiben.

(2) Gegen die Bewertung der Prüfungsleistung können die Studierenden innerhalb von ~~vier~~ zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich Einwendungen beim Prüfungsausschuss erheben. Die Einwendungen sind zu begründen. Später eingehende Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt. Der Prüfungsausschuss leitet die Einwendungen den betroffenen Prüfenden zur erneuten Bewertung zu. Diese werden dabei aufgefordert, ihre Bewertung zu überdenken und die Prüfungsleistung gegebenenfalls neu zu bewerten. Der Prüfungsausschuss setzt den Einwender oder die Einwenderin über das Ergebnis in Kenntnis.

Abschnitt IV: Urkunden und Zeugnisse

§ 23 Abschlusszeugnis, Abschluss-Urkunde, Diploma Supplement

(1) Nach dem Erwerb aller nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung erforderlichen Leistungspunkte in den Modulen des jeweiligen Studiengangs erhält der Kandidat oder die Kandidatin ein Zeugnis und eine Urkunde, aus der sich der erworbene akademische Grad ergibt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung der absolvierten Module, die erzielten Modulnoten sowie die jeweils erworbenen Leistungspunkte nach Modulen. Es wird das Thema der Abschlussarbeit, die Note der Abschlussprüfung und die Gesamtnote ausgewiesen.

(2) Das Zeugnis wird ergänzt durch ein Diploma Supplement gemäß dem jeweils aktuellem Muster der Hochschulrektorenkonferenz auf der Grundlage der Vorgaben von Europäischer Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES.

(3) Haben Studierende die Abschlussprüfung nicht bestanden, erhalten sie auf Antrag eine Bescheinigung, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält.

(4) Verbindliche Muster für die Ausfertigung von Urkunden, und Zeugnissen ~~und Diploma Supplements~~ sind in der Anlage dieser Ordnung festgelegt.

Auf den Rückseiten der Abschlusszeugnisse sind mindestens aufzuführen:

- Name und Vorname des Inhabers oder der Inhaberin der Qualifikation,
- absolvierte Module einschließlich erreichter Leistungspunkte,
- Titel der Abschlussarbeit,
- Anzahl der erreichten Leistungspunkte,
- Modulnoten,
- Abschlussnote und
- die für den Abschluss maßgebliche Prüfungsordnung.

Die Gestaltung der Rückseiten der Abschlusszeugnisse erfolgt unter Berücksichtigung des jeweils gültigen Corporate-Design-Manuals der HWR Berlin.

(5) Neben der nach Absatz 4 ausgewiesenen Abschlussnote ist auch eine relative Abschlussnote entsprechend den Standards des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Note) in den Zeugnisdokumenten anzugeben.

(6) Für folgende Bachelor-Studiengänge wird auf der Urkunde unter dem Abschlussgrad folgender Satz eingefügt: „Er ist gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe a) der Neufassung des Ingenieurgesetzes vom 1. November 2011 berechtigt, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen.“ oder „Sie ist gemäß § 1 Nr. 1

Buchstabe a) der Neufassung des Ingenieurgesetzes vom 1. November 2011 berechtigt, die Berufsbezeichnung Ingenieurin zu führen.“:

- „(Angewandte) Industrielle Elektrotechnik“ (B.Eng.)
- „Bauwirtschaftsingenieurwesen“ (B.Eng.)
- „Konstruktion und Fertigung“ (B.Eng.)
- „Technisches Facility Management“ (B.Eng.)

Abschnitt V: Abschlussvorschriften

§ 24 Besondere Regelungen für den Fachbereich Duales Studium

(1) In Abweichung zu § 21 Absatz 2 dieser Ordnung gehören dem Prüfungsausschuss an:

1. vier Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen nach § 45 Absatz 1 Nr. 1 BerlHG,
2. ein Lehrbeauftragter oder eine Lehrbeauftragte oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben,
3. ein Vertreter oder eine Vertreterin einer beteiligten Ausbildungsstätte und
4. ein Student oder eine Studentin.

(2) In Abweichung zu § 21 Absatz 3 dieser Ordnung werden die Mitglieder des Prüfungsausschusses im Sinne von Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin derselben vom Fachbereichsrat gewählt. Das Mitglied im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 sowie ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin werden von der Dualen Kommission des Fachbereichs gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder im Sinne von Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 beträgt zwei Jahre; die Amtszeit des oder der Studierenden beträgt ein Jahr. Der oder die Vorsitzende und seine oder ihre Stellvertretung werden aus der Gruppe der Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen nach § 45 Absatz 1 Nr. 1 BerlHG vom Fachbereichsrat gewählt. § 21 Absatz 4 Satz 1 dieser Ordnung gilt mit der Maßgabe, dass der Prüfungsausschuss beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind und die Mehrheit der Anwesenden aus dem Kreis der Mitglieder nach § 24 Absatz 1 Nr. 1 stammt.

(3) Die Organisation der Prüfungen einer Fachrichtung berträgt der Prüfungsausschuss dem zuständigen Fachleiter oder der zuständigen Fachleiterin.

(4) §§ 9, 11, 13 und 22 dieser Ordnung gelten mit der Maßgabe, dass anstelle des Prüfungsausschusses der Fachleiter oder die Fachleiterin tritt. Der Kandidat oder die Kandidatin kann die Entscheidung des Fachleiters oder der Fachleiterin dem Prüfungsausschuss innerhalb von 10 Werktagen zur Überprüfung vorlegen.

(5) § 16 Absatz 2 und 3 dieser Ordnung gelten mit der Maßgabe, dass anstelle des Prüfungsausschusses der Fachleiter oder die Fachleiterin tritt.

(6) In Abweichung zu den Anlagen werden die Fachrichtungen des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre gemäß der Bezeichnungen in den Studien- und Prüfungsplänen auf der jeweils ersten Seite von Urkunden und Zeugnissen ausgewiesen. An die Stelle der Unterschriften der Prüfungsausschussvorsitzenden treten auf den Zeugnissen und den Diploma Supplements die Unterschriften der Fachleiter und Fachleiterinnen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft. ~~Spätestens ein Jahr nach der Bestätigung der Rahmenstudien- und prüfungsordnungen durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung sind auf deren Grundlage die Studien- und Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge zu erlassen oder bestehende Studien- und Prüfungsordnungen anzupassen.~~

Anlage: Urkundenmuster

A. Muster eines Abschlusszeugnisses (Deutsch) – Vorderseite –



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Abschlusszeugnis

Herr/Frau _____

geboren am _____ in _____

hat die Abschlussprüfung

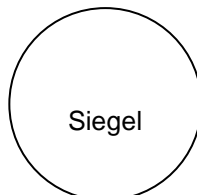
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin im

Bachelor-/Master-Studiengang

bestanden.

Gesamtprädikat » _____ « (X,X)

Berlin, den (Datum der letzten Prüfung)



Akademischer Grad Vorname Nachname

***Der Dekan/Die Dekanin des Fachbereichs
Der Direktor/Die Direktorin des Zentralinstituts***

Akademischer Grad Vorname Nachname

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

B. Muster eines Abschlusszeugnisses (Englisch) – Vorderseite –



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Bachelor's/ Master's Degree Grade Transcript

This is to certify that

Mr/Ms _____

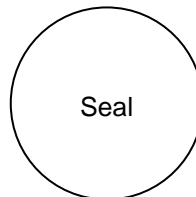
born on _____ in _____

has passed the final examination in the study programme

_____ at the Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (Berlin School of Economics and Law).

Overall grade » _____ « (X,X)

Berlin, (Date of last examination)



Akademischer Grad Vorname Nachname

Dean/Director

Akademischer Grad Vorname Nachname

Head of Examination Board

C. Muster Bachelor-Urkunde (Deutsch)



Bachelor-Urkunde

Frau/Herr _____

geboren am Geburtstag in Geburtsort

hat die Abschlussprüfung

an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

im

Bachelor-Studiengang

bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird _____ der akademische Grad

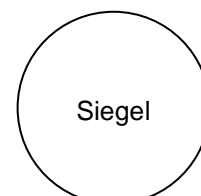
Bachelor of Arts/Laws/Science/Engineering (B.A./LL.B./B.Sc./B.Eng.)

verliehen.

Berlin, den (Datum der letzten Prüfung)

Akademischer Grad Vorname Nachname

Der Präsident/Die Präsidentin



der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Informeller Änderungsmodus

D. Muster Bachelor-Urkunde (Englisch)



Bachelor's Degree Certificate

This is to certify that

Mr/Ms _____

born on _____ in _____

has passed the final examination in the study programme

_____ at the Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (Berlin School of Economics and Law).

Based on this examination _____ has been awarded the academic degree

**Bachelor of Arts/Laws/Science/Engineering
(B.A./LL.B./B.Sc./B.Eng.)**

Berlin, (Date of last examination)

Akademischer Grad Vorname Nachname

President

Siegel

E. Muster Master-Urkunde (Deutsch)



Master-Urkunde

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

hat die Abschlussprüfung

an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

im

Master-Studiengang/MBA-Studiengang

bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird _____ der akademische Grad

Master of Arts/Laws/Science/
Business Administration/Public Administration
(M.A./LL.M./M.Sc./ MBA/MPA)

verliehen.

Berlin, den (Datum der letzten Prüfung)

Akademischer Grad Vorname Nachname

**Der Präsident/Die Präsidentin
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin**

Siegel

Informeller Änderungsmodus

F. Muster Master-Urkunde (Englisch)



Master's Degree Certificate

This is to certify that

Mr/Ms _____

born on _____ in _____

has passed the final examination in the study programme

at the Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (Berlin School of Economics and Law).

Based on this examination _____ has been awarded the academic degree

**Master of Arts/Laws/Science/
Business Administration/Public Administration
(M.A./LL.M./M.Sc./ MBA/MPA)**

Berlin, (Date of last examination)

Akademischer Grad Vorname Nachname

President

